

99050179104000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/45971/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99050179104000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Prostituierte; Anmeldung der Tätigkeit
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bordell, Eroscenter, Pärchenclubs, Prostitution
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	23.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_3.html">http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_3.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_3.html">http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_3.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_5.html">http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_5.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_5.html">http://www.gesetze-im-internet.de/prostschg/_5.html</a>
Teaser	Wenn Sie eine Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituirter ausüben möchten, müssen Sie sich bei der zuständigen Behörde anmelden.
Volltext	<p>Die Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter muss vor Aufnahme der Tätigkeit und persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben möchten, erfolgen.</p> <p>Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.</p> <p>Bei der Anmeldung erhalten Sie in einem Informations- und Beratungsgespräch wichtige Informationen (siehe unten) und eine Beratung über die Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter.</p> <p>Das Informations- und Beratungsgespräch muss mindestens umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundinformationen zur Rechtslage nach dem Prostituiertenschutzgesetz, nach dem Prostitutionsgesetz sowie zu weiteren zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde für die Prostitutionsausübung gelten,</li> <li>2. Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle</li> </ol>

## Modul

## Sachverhalt

einer Beschäftigung,  
 3. Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft,  
 4. Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen und  
 5. Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragssteuerrechtlichen Pflichten.

Sie erhalten eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung (Anmeldebescheinigung). Die Anmeldebescheinigung gilt für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren zwei Jahre, für anmeldepflichtige Personen unter 21 Jahren ein Jahr. Sie kann nach Ablauf ihrer Gültigkeit verlängert werden.

Zusätzlich kann eine sogenannte Aliasbescheinigung ausgestellt werden. Diese enthält statt Ihres Vor- und Nachnamens einen selbst gewählten Alias, also einen von Ihnen gewählten Namen, den Sie bei Ihrer Tätigkeit verwenden.

Die Anmeldebescheinigung ist bei der Ausübung der Tätigkeit stets im Original mitzuführen. Ohne Anmeldebescheinigung dürfen Sie als Prostituierte oder als Prostituirter nicht tätig sein. Wer ohne oder mit einer ungültigen Anmeldebescheinigung der Prostitution nachgeht, erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

## Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis, Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz
- zwei Lichtbilder(aktuelle Lichtbilder ohne Rand, 45 mm hoch und 35 mm breit)
- Nachweis der erfolgten gesundheitlichen Beratung
- ggf. Nachweis, dass Sie berechtigt sind, eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben(nur ausländische Staatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind)

## Voraussetzungen

Die Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob die

## Modul

## Sachverhalt

Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn

1. die erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen, insbesondere der Nachweis der erfolgten gesundheitlichen Beratung,
2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
4. die Person unter 21 Jahren ist und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll, oder
5. wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution gebracht wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.

## Kosten

- 35 Euro für die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung
- 35 Euro für die Ausstellung einer Aliasbescheinigung

## Verfahrensablauf

Die Anmeldung muss persönlich bei der Behörde erfolgen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihre Tätigkeit vorwiegend ausüben möchten.

Die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch sollen in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden.

Die zuständige Behörde stellt der oder dem Prostituierten während des Beratungsgesprächs Informationen zur Ausübung der Prostitution in geeigneter Form zur Verfügung. Die Informationen sollen in einer Sprache verfasst sein, die die oder der Prostituierte versteht.

Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt die

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	zuständige Behörde der anmeldepflichtigen Person eine Anmeldebescheinigung aus.
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Gemäß § 5 Abs. 1 ProstSchG stellt die zuständige Behörde zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung der anmeldepflichtigen Person innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.
<b>Frist</b>	Sie müssen Ihre Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit anmelden.
<b>weiterführende Informationen</b>	<a href="http://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php">http://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php</a> <a href="http://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php">http://www.stmas.bayern.de/prostituiertenschutzgesetz/index.php</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html">https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html">https://www.gesetze-im-internet.de/prostg/BJNR398310001.html</a>
<b>Hinweise</b>	Mögliche Vorgaben zu Sperrbezirken sind zu beachten.
<b>Rechtsbehelf</b>	verwaltungsgerichtliche Klage
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	BayernPortal, BayernPortal